

Satzung des Sportvereins KAIZEN Berlin e.V.

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	1
§ 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht	1
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten	2
§ 6 Maßregelung	2
§ 7 Organe	2
§ 8 Die Mitgliederversammlung	2
§ 9 Vorstand.....	3
§ 10 Kassenprüfer	3
§ 11 Elternvertretung.....	3
§ 12 Fördermitglieder	4
§ 13 Ehrenmitglieder	4
§ 14 Aufwendungsersatz.....	4
§ 15 Haftung	4
§ 16 Auflösung.....	4

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 03.11.2007 gegründete Verein führt den Namen „KAIZEN Berlin e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung und Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Judo;
 - b. die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensports;
 - c. die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen;
 - d. die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes;
 - e. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i. die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Kampfgemeinschaften;
 - j. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der vertretungsberechtigte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
7. Der Verein verurteilt und arbeitet präventiv gegen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, verbaler oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher sowie kultureller Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Den Kinder- und Jugendschutz regelt ein Konzept.

§ 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht

1. Der Verein besteht aus:
 - a. den ordentlichen Mitgliedern. Dies sind die volljährigen Mitglieder nach Ablauf ihrer Probezeit.
 - b. den volljährigen Mitgliedern auf Probe.
 - c. den minderjährigen Mitgliedern.
 - d. den Elternvertretern.
 - e. den Fördermitgliedern.
 - f. den Ehrenmitgliedern.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Elternvertreter und Ehrenmitglieder. Gewählt werden können volljährige Mitglieder.

3. Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Antrags- und Rederecht.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Eine Aufnahme erfolgt nur nach einer Zustimmung durch den Verein. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Minderjährigen erfolgt die Beantragung der Mitgliedschaft durch die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass dem Verein ein Lastschriftmandat zum Einzug der Mitgliedsbeiträge erteilt wird. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Es gilt eine Probezeit von sechs Monaten. 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a. Austritt; b. Ausschluss; c. Tod; d. Löschung des Vereins.
6. Der Austritt muss dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 31.03. oder 30.09. eines jeweiligen laufenden Jahres.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Gemeinschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Gesamtvorstand der Höhe nach beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Quartalsbeiträge und jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, dienen. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Gesamtvorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen;
 - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.7.
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis;
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins;
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 6.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Gesamtvorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
4. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
5. Bei begründetem Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die in §2 geregelten Grundsätze des Vereins, insbesondere gegen §2.7. und gegen den in einem Konzept geregelten Kinder- und Jugendschutz, kann der Vorstand zum Schutz möglicher Opfer bzw. zum Schutz des oder der Verdächtigen, verdächtige Funktionär*innen von Ihrer Funktion bzw. verdächtige Trainer*innen von der Leitung des Trainings entbinden und verdächtige Sportler*innen vom Training ausschließen. Zusätzlich kann ein Verbot für das Betreten der vom Verein genutzten Räumlichkeiten ausgesprochen werden. Diese Schutzsperre darf maximal drei Wochen andauern und muss nach Ablauf der Frist entweder in eine Maßregelung nach §6 1 bis 4 umgewandelt sein oder bei voller Wiederherstellung der Reputation des bzw. der Verdächtigen wieder aufgehoben werden.

§ 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Gesamtvorstand;
 - c. der vertretungsberechtigte Vorstand;
 - d. die Kassenprüfer;

- e. die Elternvertretung;
- f. die Ausschüsse.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c. Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes;
 - d. Wahl der Kassenprüfer;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. Beschlussfassung über Anträge;
 - g. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6 Nr. 3);
 - h. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14;
 - i. Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand mittels Aushang in der Geschäftsstelle, Bekanntmachung auf der Vereinshomepage und schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Gesamtvorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die rechtzeitige Bekanntmachung per Aushang in der Geschäftsstelle in Verbindung mit gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Vereinshomepage aus.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters/Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Gesamtvorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer oder einen durch ihn Beauftragten Protokolle angefertigt. Hierbei sind alle wesentlichen Inhalte und Diskussionen der Mitgliederversammlung in Form eines Ablaufprotokolls zu protokollieren, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstandsvorsitzendem;
 - b. dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;
 - c. dem Vorstand Finanzen;
 - d. dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit;
 - e. dem Vorstand Jugend;sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 - a. der Vorstandsvorsitzende;
 - b. der Stellvertretende Vorsitzende;
 - c. der Vorstand Finanzen.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht verlangte Änderungen der Satzung vorzunehmen. Insofern gilt § 8 Nr. 1 Buchst. e nicht.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Gesamtvorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Gesamtvorstand berechtigt, diese Gesamtvorstandsposition

vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

5. Von den Gesamtvorstandssitzungen werden Ereignisprotokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Gesamtvorstandes.

§ 11 Elternvertretung

1. Die Elternvertretung wird durch eine Elternversammlung gewählt. Dieser Elternversammlung gehört jeweils ein erziehungsberechtigter Elternteil der minderjährigen Mitglieder an.
2. Die Elternversammlung findet einmal jährlich statt; sie sollte im IV. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Elternversammlungen erfolgt durch die im Vorjahr gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die auch eine Tagesordnung festlegen und diese an die Geschäftsstelle des Vereins weiterleiten. Der Vorstand und die hauptamtlichen Verwaltungskräfte unterstützen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter bei der Organisation von Ort und Zeit der Versammlung bei Bedarf. Die Einladung erfolgt durch die Verwaltungskräfte der Geschäftsstelle mittels Aushang in der Geschäftsstelle, Bekanntmachung auf der Vereinshomepage und – bei Bedarf - schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Gesamtvorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die rechtzeitige Bekanntmachung per Aushang in der Geschäftsstelle in Verbindung mit gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Vereinshomepage aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen.
4. Die Elternversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Elternvertretung. Die Anzahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter richtet sich nach der Zahl der Mitglieder gem. § 3 Nr. 1 Buchst. c zum Zeitpunkt der Einladung zur Elternversammlung. Zu wählen ist jeweils eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter pro volle Hundert Mitglieder. Eltern, die bereits selbst ordentliche Mitglieder sind, können nicht zum Elternvertreter gewählt werden. Über den Wahlausgang ist der Gesamtvorstand innerhalb von einer Woche nach der Elternversammlung in geeigneter Schriftform zu informieren. Um die vollzählige Teilnahme der Elternvertreter an der Mitgliederversammlung sicherzustellen, wählt die Elternversammlung Ersatz-Elternvertretende, die im Verhinderungsfall oder bei Verlust der Elternvertretereigenschaft (Eintritt der Volljährigkeit des Kindes, Vereinsbeitritt des Elternvertreters) an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Jede weitere Entscheidung über Form und Ablauf der Elternversammlung obliegt dieser selbst.

§ 12 Fördermitglieder

Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Für den Erwerb und Verlust der Fördermitgliedschaft gilt § 4 entsprechend.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den vertretungsberechtigten Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Judo-Verband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.